



AMTSBLATT

für den Landkreis Rhön-Grabfeld

Herausgegeben vom Landkreis Rhön-Grabfeld

Bad Neustadt a. d. Saale, 25.05.2021

Nummer 22

Bekanntmachung der Unterschreitung des Inzidenzwertes von 100 für den Landkreis Rhön-Grabfeld	259
Allgemeinverfügung: Weitere Öffnungsschritte ab dem 26. Mai 2021 aufgrund einer rückläufigen bzw. stabilen Entwicklung des Infektionsgeschehens im Landkreis Rhön-Grabfeld	261

Das Landratsamt Rhön-Grabfeld erlässt gemäß § 3 Nrn. 2 und 3 der Zwölften Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung (12. BayIfSMV) vom 05. März 2021, die zuletzt durch die §§ 1 und 2 der Verordnung vom 19. Mai 2021 geändert worden ist, folgende

Bekanntmachung

1. Das Landratsamt Rhön-Grabfeld gibt ortsüblich bekannt, dass der nach § 28a Absatz 3 Satz 12 IfSG bestimmte 7-Tage-Inzidenzwert von 100 Neuinfektionen mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 je 100 000 Einwohner an fünf aufeinanderfolgenden Tagen unterschritten wurde.
2. Damit gelten für den Landkreis Rhön-Grabfeld ab dem 26. Mai 2021, 00:00 Uhr, diejenigen Regelungen der 12. BayIfSMV, die an die Unterschreitung einer 7-Tage-Inzidenz von 100 geknüpft sind.

Hinweise:

Aufgrund der unter Ziffer 1. genannten Unterschreitung des 7-Tage-Inzidenzwertes von 100 an fünf aufeinanderfolgenden Tagen wird insbesondere auf folgende Regelungen hingewiesen:

- **Handels- und Dienstleistungsbetriebe, Märkte:**
Hinsichtlich der Öffnung von Ladengeschäften mit Kundenverkehr für Handelsangebote, die derzeit nicht inzidenzunabhängig öffnen dürfen (vgl. § 12 Abs. 1 Satz 2 der 12. BayIfSMV), für einzelne Kunden nach vorheriger Terminbuchung für einen fest begrenzten Zeitraum entfällt die Testvorlagepflicht.



- **Körpernahe Dienstleistungen:**
Die Inanspruchnahme von allen körpernahen Dienstleistungen ist zulässig. Eine Testvorlagepflicht besteht nicht.
- **Öffnung von Kulturstätten:**
Museen, Ausstellungen, Gedenkstätten, Objekte der Bayerischen Verwaltung der staatlichen Schlösser, Gärten und Seen und vergleichbare Kulturstätten sowie zoologische und botanische Gärten dürfen für Kunden nach vorheriger Terminbuchung öffnen.
- **Kontaktbeschränkungen:**
Treffen sind mit den Angehörigen des eigenen Hausstands sowie zusätzlich den Angehörigen eines weiteren Hausstands, solange dabei eine Gesamtzahl von insgesamt fünf Personen nicht überschritten wird, zulässig. Die zu diesen Hausständen gehörenden Kinder unter 14 Jahren bleiben für die Gesamtzahl ebenso außer Betracht, wie vollständig geimpfte und als genesen geltende Personen.
- **Die nächtliche Ausgangssperre entfällt.**
- **Sport:**
Kontaktfreier Sport ist unter Beachtung der Kontaktbeschränkung sowie zusätzlich unter freiem Himmel in Gruppen von bis zu 20 Kindern unter 14 Jahren erlaubt (ohne Testerfordernis).
- **Schulen**
Nach derzeitigem Stand findet nach den Pfingstferien an allen Schulen Präsenzunterricht, soweit dabei der Mindestabstand von 1,5 m durchgehend und zuverlässig eingehalten werden kann, oder Wechselunterricht statt. Die konkrete Entscheidung, ob Präsenz- oder Wechselunterricht stattfindet, obliegt der jeweiligen Einrichtung.
- **Kindertagesbetreuung:**
Kindertageseinrichtungen, Kindertagespflegestellen, Ferientagesbetreuung und organisierten Spielgruppen für Kinder können nur öffnen, sofern die Betreuung in festen Gruppen erfolgt (eingeschränkter Regelbetrieb).
- **Außerschulische Bildung:**
Angebote der beruflichen Aus-, Fort- und Weiterbildung, Angebote der Erwachsenenbildung nach dem Bayerischen Erwachsenenbildungsförderungsgesetz und vergleichbare Angebote anderer Träger sowie sonstige außerschulische Bildungsangebote sind in Präsenzform zulässig, wenn zwischen allen Beteiligten ein Mindestabstand von 1,5 m gewahrt ist.

Die weiteren Öffnungsschritte gem. § 27 Absatz 1 der 12. BayIfSMV werden von dieser Bekanntmachung nicht berührt. Auf die Allgemeinverfügung des Landkreises Rhön-Grabfeld vom 25.05.2021 wird verwiesen.

Bad Neustadt a. d. Saale, 25.05.2021

Thomas Habermann
Landrat



Vollzug des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) und der Zwölften Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung (12. BayIfSMV);

Weitere Öffnungsschritte ab dem 26. Mai 2021 aufgrund einer rückläufigen bzw. stabilen Entwicklung des Infektionsgeschehens

Das Landratsamt Rhön-Grabfeld erlässt auf Grundlage des Art. 35 Satz 2 des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes (BayVwVfG) und § 65 Satz 1 der Zuständigkeitsverordnung (ZustV) sowie in Verbindung mit § 27 Abs. 1 der Zwölften Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung (12. BayIfSMV) folgende

Allgemeinverfügung:

1. Ab dem 26. Mai 2021 werden nachfolgende weitere Öffnungsschritte nach Maßgabe der jeweiligen im Bayerischen Ministerialblatt veröffentlichten Rahmenkonzepte zugelassen:

- 1.1 Die Öffnung der Außengastronomie in der Zeit zwischen 5 und 22 Uhr für Besucher mit vorheriger Terminbuchung und Dokumentation für die Kontaktnachverfolgung; sitzen an einem Tisch Personen aus mehreren Hausständen, ist ein vor höchstens 24 Stunden vorgenommener POC-Antigentest, Selbsttest oder PCR-Test in Bezug auf eine Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 mit negativem Ergebnis der Tischgäste erforderlich. Vollständig geimpfte und als genesen geltende Personen i.S.d. COVID-19-Schutzmaßnahmen-Ausnahmenverordnung (SchAusnahmV) sind gem. § 1a der 12. BayIfSMV von der Verpflichtung, über einen Testnachweis zu verfügen, ausgenommen.

Für diesen Bereich maßgeblich ist das Rahmenkonzept Gastronomie (aktuelle Fassung abrufbar unter: <https://www.verkuendung-bayern.de/files/baymbl/2021/311/baymbl-2021-311.pdf>)

- 1.2 Die Öffnung von Theatern, Konzert- und Opernhäusern sowie Kinos für Besucherinnen und Besucher mit einem Testnachweis nach Nr. 1.1.

Hierfür maßgeblich ist das Rahmenkonzept für kulturelle Veranstaltungen (aktuelle Fassung abrufbar unter: <https://www.verkuendung-bayern.de/files/baymbl/2021/353/baymbl-2021-353.pdf>)

- 1.3 Die Durchführung von kulturellen Veranstaltungen im Sinne von § 23 Abs. 1 Satz 1 der 12. BayIfSMV unter freiem Himmel mit festen Sitzplätzen für bis zu 250 Besucherinnen und Besucher mit einem Testnachweis nach Nr. 1.1.

Hierfür maßgeblich ist das Rahmenkonzept für kulturelle Veranstaltungen (aktuelle Fassung abrufbar unter: <https://www.verkuendung-bayern.de/files/baymbl/2021/353/baymbl-2021-353.pdf>)

ÖFFNUNGSZEITEN

Mo. – Do. 08.00 – 12.30 Uhr
Freitag 08.00 – 13.00 Uhr
Di. und Do. 13.30 – 16.00 Uhr

SPARKASSE BAD NEUSTADT

IBAN: DE55 7935 3090 0000 0043 58
BIC: BYLADEM1NES

VOLKSBANK RAIFFEISENBANK RHÖN-GRABFELD eG

IBAN: DE30 7906 9165 0002 1146 58
BIC: GENODEF1MLV



- 1.4 Kontaktfreier Sport unter Wahrung des Mindestabstands im Innen- und Außenbereich inklusive der Öffnung von Innenbereichen von Sportstätten und mit vorheriger Terminbuchung auch in Fitnessstudios sowie Kontaktsport unter freiem Himmel in Gruppen von bis zu 25 Personen, jeweils unter der Voraussetzung, dass alle Teilnehmerinnen und Teilnehmer über einen Testnachweis nach Nr. 1.1 verfügen. Bei Sportveranstaltungen unter freiem Himmel mit festen Sitzplätzen sind bis zu 250 Zuschauer, wiederum unter der Voraussetzung eines vorliegenden Testnachweises nach Nr. 1.1., zugelassen.

Für diesen Bereich maßgeblich ist das Rahmenkonzept Sport (aktuelle Fassung abrufbar unter: <https://www.verkuendung-bayern.de/files/baymbl/2021/359/baymbl-2021-359.pdf>)

- 1.5 Zurverfügungstellung von gewerblichen Übernachtungsangeboten oder entgeltlichen Unterkünften, insbesondere von Hotels, Beherbergungsbetrieben, Jugendherbergen und Campingplätzen, auch zu touristischen Zwecken; zulässig sind im Rahmen des Übernachtungsangebots ferner gastronomische Angebote auch in geschlossenen Räumen sowie Kur-, Therapie- und Wellnessangebote gegenüber Übernachtungsgästen; Voraussetzung ist, dass die Übernachtungsgäste bei der Anreise sowie jede weiteren 48 Stunden über einen Testnachweis nach Nr. 1.1 verfügen.

Hierfür maßgeblich ist das Rahmenkonzept Beherbergung (aktuelle Fassung abrufbar unter: <https://www.verkuendung-bayern.de/files/baymbl/2021/356/baymbl-2021-356.pdf>) ggf. i.V.m.

dem Rahmenkonzept zur Wiedereröffnung von Kureinrichtungen zur Verabreichung ortsgebundener Heilmittel, Freibädern sowie Wellnessseinrichtungen in Thermen und Hotels (aktuelle Fassung abrufbar unter: <https://www.verkuendung-bayern.de/files/baymbl/2021/355/baymbl-2021-355.pdf>)

- 1.6 Der Betrieb von Seilbahnen, Fluss- und Seenschiffahrt im Ausflugsverkehr, touristische Bahnverkehre, touristische Reisebusverkehre sowie die Erbringung von Stadt- und Gästeführungen, Berg-, Kultur- und Naturführungen im Freien sowie die Öffnung von Außenbereichen von medizinischen Thermen unter der Voraussetzung eines Testnachweises nach Nr. 1.1 für Kunden.

Hierfür maßgeblich ist das Rahmenkonzept Touristische Dienstleister (aktuelle Fassung abrufbar unter: <https://www.verkuendung-bayern.de/files/baymbl/2021/357/baymbl-2021-357.pdf>) bzw.

das Rahmenkonzept zur Wiedereröffnung von Kureinrichtungen zur Verabreichung ortsgebundener Heilmittel, Freibädern sowie Wellnessseinrichtungen in Thermen und Hotels (aktuelle Fassung abrufbar unter: <https://www.verkuendung-bayern.de/files/baymbl/2021/355/baymbl-2021-355.pdf>)

- 1.7 Musikalische oder kulturelle Proben von Laien- und Amateurensembles, bei denen ein Zusammenwirken mehrerer Personen erforderlich ist.

Hierfür maßgeblich ist das Hygienekonzept für Proben in den Bereichen

ÖFFNUNGSZEITEN

Mo. – Do. 08.00 – 12.30 Uhr
 Freitag 08.00 – 13.00 Uhr
 Di. und Do. 13.30 – 16.00 Uhr

SPARKASSE BAD NEUSTADT

IBAN: DE55 7935 3090 0000 0043 58
 BIC: BYLADEM1NES

VOLKSBANK RAIFFEISENBANK RHÖN-GRABFELD eG

IBAN: DE30 7906 9165 0002 1146 58
 BIC: GENODEF1MLV



Laienmusik und Amateurtheater
(aktuelle Fassung abrufbar unter: <https://www.verkuendung-bayern.de/files/baymbl/2021/354/baymbl-2021-354.pdf>)

- 1.8 Die Öffnung von Freibädern für Besucherinnen und Besucher nach vorheriger Terminbuchung.

Hierfür maßgeblich ist das Rahmenkonzept zur Wiedereröffnung von Kureinrichtungen zur Verabreichung ortsgebundener Heilmittel, Freibädern sowie Wellnesseinrichtungen in Thermen und Hotels
(aktuelle Fassung abrufbar unter: <https://www.verkuendung-bayern.de/files/baymbl/2021/355/baymbl-2021-355.pdf>)

2. Diese Allgemeinverfügung ist gemäß § 28 Abs. 3 i. V. m. § 16 Abs. 8 IfSG sofort vollziehbar.
3. Diese Allgemeinverfügung gilt gemäß Art. 41 Abs. 4 BayVwVfG am 26.05.2021 ab 00:00 Uhr durch öffentliche Bekanntgabe im Amtsblatt als bekannt gegeben.
4. Bei einer etwaigen Überschreitung des 7-Tage-Inzidenzwertes von 100 an drei aufeinanderfolgenden Tagen tritt diese Allgemeinverfügung nach Maßgabe des § 3 Nrn. 3 und 1 der 12. BaylfSMV außer Kraft.

Gründe:

I.

Nach § 27 Abs. 1 der 12. BaylfSMV kann die zuständige Kreisverwaltungsbehörde im Einvernehmen mit dem Staatsministerium für Gesundheit und Pflege weitere Öffnungsschritte nach Maßgabe von Rahmenkonzepten, die von den zuständigen Staatsministerien im Einvernehmen mit dem Staatsministerium für Gesundheit und Pflege bekanntgemacht wurden und in denen die erforderlichen Schutz- und Hygienemaßnahmen festgelegt sind, zulassen, wenn die 7-Tage-Inzidenz für den Landkreis den Wert von 100 nicht überschreitet und die Entwicklung des Infektionsgeschehens stabil oder rückläufig erscheint. Die 7-Tage-Inzidenz für den Landkreis Rhön-Grabfeld sinkt seit dem 13.05.2021 (mit Ausnahme kleinerer Schwankungen) kontinuierlich, überschreitet seit dem 20.05.2021 den Wert von 100 nicht mehr und entwickelt sich seit diesem Zeitpunkt stabil bzw. rückläufig. Die maßgeblichen Inzidenzwerte stellen sich seit 13.05.2021 wie folgt dar:

13.05.2021: 140,6	14.05.2021: 138,1	15.05.2021: 131,9	16.05.2021: 105,5
17.05.2021: 105,5	18.05.2021: 101,7	19.05.2021: 106,7	20.05.2021: 79,1
21.05.2021: 76,6	22.05.2021: 77,9	23.05.2021: 65,3	24.05.2021: 65,3

Das Landratsamt Rhön-Grabfeld hat den Entwurf dieser Allgemeinverfügung zur notwendigen Billigung durch das Bayerische Staatsministerium für Gesundheit und Pflege am 24.05.2021 vorgelegt. Das Einvernehmen wurde erteilt.

ÖFFNUNGSZEITEN

Mo. – Do. 08.00 – 12.30 Uhr
Freitag 08.00 – 13.00 Uhr
Di. und Do. 13.30 – 16.00 Uhr

SPARKASSE BAD NEUSTADT

IBAN: DE55 7935 3090 0000 0043 58
BIC: BYLADEM1NES

VOLKSBANK RAIFFEISENBANK RHÖN-GRABFELD eG

IBAN: DE30 7906 9165 0002 1146 58
BIC: GENODEF1MLV



II.

Die sachliche und örtliche Zuständigkeit des Landratsamtes Rhön-Grabfeld zum Erlass dieser Allgemeinverfügung ergibt sich aus § 27 Abs. 1 der Zwölften Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung (12. BayIfSMV) i.V.m. § 65 Satz 1 der Zuständigkeitsverordnung (ZustV) und Art. 3 Abs. 1 Nr. 1 Bayerisches Verwaltungsverfahrensgesetz (BayVwVfG).

Diese Allgemeinverfügung stützt sich auf § 27 Abs. 1 der 12. BayIfSMV, wonach die zuständige Kreisverwaltungsbehörde im Einvernehmen mit dem Staatsministerium für Gesundheit und Pflege weitere Öffnungsschritte nach Maßgabe von Rahmenkonzepten zulassen kann, sofern der den Landkreis betreffende Inzidenzwert von 100 Neuinfektionen mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 je 100 000 Einwohner nicht überschritten wird und die Entwicklung des Infektionsgeschehens stabil oder rückläufig erscheint.

Es liegt somit im Ermessen der Kreisverwaltungsbehörden unter den gegebenen Umständen eine entsprechende Allgemeinverfügung zu erlassen. Den Kreisverwaltungsbehörden soll damit nach dem Willen des Ordnungsgebers ein Instrument an die Hand gegeben werden, die Öffnungsschritte an das jeweilige örtliche Infektionsgeschehen anzupassen.

Die Voraussetzungen des § 27 Abs. 1 der 12. BayIfSMV für die Zulassung der Öffnungsschritte nach Ziffer 1 sind erfüllt. Die Zahl der Neuinfektionen mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 je 100.000 Einwohner innerhalb von 7 Tagen (7-Tage-Inzidenz) im Landkreis Rhön-Grabfeld unterschreitet den Wert von 100 seit dem 20.05.2021 beständig. Prognostisch kann die Entwicklung des Infektionsgeschehens im Landkreis als rückläufig oder jedenfalls stabil betrachtet werden. Die Zulassung der unter Ziffer 1 verfügten Öffnungsschritte erfolgt im pflichtgemäßen Ermessen. Unter Berücksichtigung der Entwicklung der 7-Tage-Inzidenz für den Landkreis Rhön-Grabfeld seit dem 20.05.2021, der steigenden Zahl der Impfungen und mit Blick auf die seit Monaten bestehenden Einschränkungen für die Bevölkerung, der Gewerbetreibenden und der Kulturschaffenden waren die weiteren Öffnungsschritte angezeigt. Die mit dieser Allgemeinverfügung zugelassenen Öffnungsschritte sind geeignet, das Ziel einer infektionsschutzrechtlich begleiteten Öffnung zum Zweck der teilweisen Rückgewinnung von grundrechtlich verbürgten Rechten und Freiheiten zu erreichen und gleichzeitig die Bevölkerung vor einer Ansteckung mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 zu schützen. Die Öffnungen sind aufgrund des rahmengebenden Regelwerks der 12. BayIfSMV und der Rahmenkonzepte der jeweils zuständigen Staatsministerien, die im Einvernehmen mit dem Staatsministerium für Gesundheit und Pflege bekannt gemacht wurden, erforderlich und geeignet, dieses Ziel zu erreichen. Insbesondere ist kein milderes Mittel ersichtlich, um das Ziel einer weiteren Öffnung bei gleichzeitigem Schutz der Bevölkerung zu erreichen. Die in dieser Allgemeinverfügung zugelassenen Öffnungen stellen ein angemessenes Vorgehen dar, um die Zielrichtungen, einerseits der Verhinderung beziehungsweise Verlangsamung einer Ausbreitung des Coronavirus SARS-CoV-2 und andererseits Öffnungen im Rahmen des rechtlich Zulässigen und infektionsschutzrechtlich Vertretbaren zu ermöglichen.

Aufgrund der Vorgaben des § 28b IfSG (sog. „Bundesnotbremse“) tritt diese Allgemeinverfügung bei einem etwaigen Überschreiten des maßgeblichen 7-Tage-Inzidenzwerts von 100 an drei aufeinanderfolgenden Tagen außer Kraft (auflösende Bedingung, Art. 36 Abs. 2 Nr. 2 BayVwVfG).

ÖFFNUNGSZEITEN

Mo. – Do. 08.00 – 12.30 Uhr
Freitag 08.00 – 13.00 Uhr
Di. und Do. 13.30 – 16.00 Uhr

SPARKASSE BAD NEUSTADT

IBAN: DE55 7935 3090 0000 0043 58
BIC: BYLADEM1NES

VOLKSBANK RAIFFEISENBANK RHÖN-GRABFELD eG

IBAN: DE30 7906 9165 0002 1146 58
BIC: GENODEF1MLV



Die Allgemeinverfügung ist gemäß § 28 Abs. 3 i. V. m. § 16 Abs. 8 IfSG sofort vollziehbar. Widerspruch und Anfechtungsklage haben daher keine aufschiebende Wirkung.

Nach Art. 41 Abs. 4 BayVwVfG gilt bei der öffentlichen Bekanntgabe eines schriftlichen Verwaltungsaktes dieser zwei Wochen nach der ortsüblichen Bekanntmachung als bekannt gegeben. In einer Allgemeinverfügung kann ein hiervon abweichender Zeitpunkt bestimmt werden. Von dieser Möglichkeit wurde Gebrauch gemacht, um die vorgenannten weiteren Öffnungsschritte ab dem 26. Mai 2021 zu ermöglichen.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen die Allgemeinverfügung kann **innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage** erhoben werden bei dem

**Bayerischen Verwaltungsgericht in Würzburg,
Postfachanschrift: Postfach 11 02 65, 97029 Würzburg,
Hausanschrift: Burkarderstr. 26, 97082 Würzburg,**

schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz **zugelassenen**¹ Form. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (z.B. Freistaat Bayern) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, die angefochtene Allgemeinverfügung soll in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

¹Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen! Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de).

Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Bad Neustadt a. d. Saale, 25.05.2021

Thomas Habermann
Landrat

ÖFFNUNGSZEITEN

Mo. – Do. 08.00 – 12.30 Uhr
Freitag 08.00 – 13.00 Uhr
Di. und Do. 13.30 – 16.00 Uhr

SPARKASSE BAD NEUSTADT

IBAN: DE55 7935 3090 0000 0043 58
BIC: BYLADEM1NES

VOLKSBANK RAIFFEISENBANK RHÖN-GRABFELD eG

IBAN: DE30 7906 9165 0002 1146 58
BIC: GENODEF1MLV